



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

vertreten durch den Oberbürgermeister
Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth

- Beklagte -

beigeladen:

bevollmächtigt:

wegen

Baurechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Stumpf
Engelhardt
Kroh

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 18. Februar 2014

am 18. Februar 2014

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2013 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. *****, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist, in dem sich im Erdgeschoss ein Café und eine für 28 Sitzplätze genehmigte 28 m² große Freischankfläche befindet.

Südwestlich des Klägergrundstücks, getrennt durch die *****, liegt das im Eigentum des Beigeladenen stehende Grundstück Fl.Nr. *****, auf welchem ein Wohnhaus vorhanden ist, in dessen Erdgeschoss sich die Gaststätte ***** mit einer Gastraumfläche von 53,5 m² befindet; zu dieser Gaststätte gehört eine 35 m² große, 42 Sitzplätze umfassende Freischankfläche und im rückwärtigen Anbau (Tanzlokal mit regelmäßiger Live-Musik) eine Gastraumfläche von 59 m².

Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. **** der Beklagten, welcher ein Mischgebiet festsetzt und u.a. in Ziff. 2 folgende Regelungen trifft:

„2. Planungsrechtliche Einschränkungen des Mischgebiets gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO:

2.1 In dem im Planblatt mit „A“ gekennzeichneten Bereich ist die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung Schank- und Speisewirtschaften einschließlich deren besonderer Betriebsarten wie auch Cafés – auch solche, die der Versorgung des Gebiets dienen – nicht zulässig, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betriebe nach dem Gaststättengesetz handelt. Das Gleiche gilt für die Teilung von Betrieben. Die planungsrechtliche Einschränkung gilt nicht für Betriebe, die, ohne Sitzgelegenheit bereit zu stellen, in räumlicher Verbindung mit ihrem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz. Eine Ausnahme kann bei Erweiterungen – sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf Freiflächen – nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erweiterung

- der Schank- und Gastraumfläche des bestehenden Betriebs in geringem Umfang vergrößert wird,
- die Wohnnutzung im Gebäude selbst und in der Nachbarschaft nicht stört und
- des sich daraus ergebenden Bedarfs an notwendigen Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe untergebracht wird.

2.2 ...“

Am 30. Juni 2011 beantragte der Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung zur Umnutzung des sich über den Räumen der Gaststätte ***** befindenden 1. Obergeschosses, in welchem bisher die Räume als Wohnung genutzt wurden (87,7 m²), in eine Küche, Lager, Personalraum und einen als Gastraum dienenden Nebenraum; letzterer sollte nach Bauantragsunterlagen 33,3 m² groß sein und gemäß den Angaben des Beigeladenen im Baugenehmigungsverfahren als abgeschlossenes Nebenzimmer für Veranstaltungen wie Versammlungen, Weinverkostungen, Familienfeiern und dergleichen benutzt werden. Nachdem in diesem Verfahren vorgelegten Schallschutznachweisen nach DIN 4109 vom 25. Juli und 3. August 2012 wird unter der Voraussetzung, dass die Fenster jenes geplanten Gastraums im 1. Obergeschoss während der gesamten Dauer einer Veranstaltung geschlossen gehalten werden, der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für ein Mischgebiet mit einem maximal zu erwartenden Beurteilungspegel von 40 dB (A) nachts unterschritten.

Mit Bescheid der Beklagten vom 30. August 2012 wurde die beantragte Baugenehmigung zur Umnutzung von 2 Wohneinheiten in eine Küche, Lager, Personalraum und Nebenraum erteilt u.a. mit folgenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen:

A 262: Lärmerzeugende Anlagen bzw. Anlagenteile (z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Antriebsmotoren, Kühlmaschinen, Kompressoren, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts (am Einwirkungsort 0,50 m vor dem geöffneten Fenster des zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäudes gemessen) nicht überschritten werden. Diese Immissionsrichtwerte gelten auch für den Fahrverkehr und sonstige Tätigkeiten im Freien auf dem Grundstück. Sofern Wohnungen mit dem Betrieb baulich verbunden sind, so dürfen in diesen Wohnungen die Immissionsrichtwerte von 35 dB (A) tags und 25 dB (A) nachts nicht überschritten werden. Die Summenwirkung aller auf den Einwirkungsort einwirkenden Geräusche ist entsprechend der TA Lärm zu berücksichtigen. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Immissionswerte einzuhalten: Schwingungsisierte Aufstellung von Maschinen, Kapselung, Einbau entsprechend dimensionierter Schalldämpfer, plombierbare Lautstärkebegrenzer, Errichtung einer Lärmschutzwand.

A 006: In der Küche ist eine ausreichend bemessene Be- und Entlüftungsanlage (Wrasenabzug) einzubauen. Die in der Küche abgesaugte Abluft ist senkrecht über Dach in den freien Windstrom abzuführen. Dies ist dann gegeben, wenn die Abluftleitung mindestens 0,4 m über dem Dachfirst mündet. Eine Überdachung der Abluftleitung darf nicht bestehen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jedoch eine Deflektorhaube vorgesehen werden. Die Berichte der Firma *****vom 25. Juli 2012 (Schallschutznachweise nach DIN 4109) und vom 3. August 2012 (Schallschutznachweis nach TA Lärm) sind verbindlich. Die darin beschriebenen erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Während des Betriebs des Nebenzimmers sind dessen Fenster geschlossen zu halten. Zur Gewährleistung, dass die Fenster des Nebenzimmers nicht geöffnet werden, ist für das Nebenzimmer eine Be- und Entlüftungsanlage einzubauen. Die abgesaugte Abluft ist senkrecht über Dach in den freien Windstrom abzuführen. Dies ist dann gegeben, wenn die Abluftleitung mindestens 0,4 m über dem Dachfirst mündet. Eine

Überdachung der Abluftleitung darf nicht bestehen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jedoch eine Deflektorhaube vorgesehen werden.

Mit Schriftsatz vom 2. November 2012 erhob der Kläger gegen diese dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung Klage (AN 3 K 12.02041) und stellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (AN 3 S 12.02040). Auf die Klage- und Antragsbegründung wird Bezug genommen, ebenso auf die Republik der Beklagten.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2013 ordnete das Verwaltungsgericht Ansbach im Verfahren AN 3 S 12.02040 die aufschiebende Wirkung der gegen den Baugenehmigungsbescheid vom 30. August 2012 erhobenen Klage insoweit an, als die Errichtung eines Gastraums (mit Theke) im 1. Obergeschoss genehmigt worden ist. Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Am 28. Februar 2013 nahm der Beigeladene den o.g. Bauantrag, soweit er sich auf die Errichtung eines Gastraums bezogen hat, zurück.

Daraufhin erließ die Beklagte am 9. April 2013 folgenden Änderungsbescheid:

1. Soweit sich der Genehmigungsantrag vom 30. Juni 2011 auf die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Nebenraums (der Gaststätte***** im 1. Obergeschoss des Anwesens *****bezieht, hat er sich durch Antragsrücknahme erledigt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. April 2013 im Verfahren AN 3 K 12.02041 erklärten der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, so dass das Verfahren mit Beschluss vom 17. April 2013 eingestellt worden ist.

Mit einem am 16. September 2013 bei der Beklagten eingegangenen Antrag auf Baugenehmigung beantragte der Beigeladene die Nutzungsänderung von 2 ehemaligen Wohnräumen in einen Nebenraum (+ 15 % im Anwesen *****). Danach soll im 1. Stock des Hauses***** , über der Gaststätte***** im straßenseitigen Teil des Nebenraums

eine konzessionierte Fläche mit 16,7 m² für Veranstaltungen entstehen wie Versammlungen, Weinverköstigungen, Familienfeiern und dergleichen.

Den vorgelegten Planunterlagen zufolge soll in dem straßenseitig gelegenen Nebenraum im 1. Obergeschoss eine durchgehende Fenstersitzbank errichtet werden, dazu sollen 4 Tische mit jeweils 4 Sitzplätzen aufgestellt werden. Unmittelbar am Ende der Tische endet der sogenannte konzessionierte Bereich, dahinter, etwa die Hälfte des genannten Raums soll mit Trennwänden und einem Gläserschrank versehen werden, ebenso mit einem Kühlschrank und einem Waschbecken. Unmittelbar anschließend an diesen Raum in nördlicher Richtung befindet sich die bereits genehmigte Küche, die Öffnungen zu dem Nebenraum hin hat.

Aus einer Betriebsbeschreibung vom 18. November 2013 ergibt sich, dass im 1. Stock des Hauses ***** über der Gaststätte ***** im straßenseitigen Teil des Nebenraums eine konzessionierte Fläche für Veranstaltungen entstehen soll wie: Versammlungen, Weinverköstigungen, Familienfeiern und dergleichen.

Der Raum dient nicht dem öffentlichen Gaststättenbetrieb und ist ausschließlich für die beschriebenen Anlässe, also geschlossene Veranstaltungen, reserviert.

Eine durchgängige Betreuung der Gäste ist sichergestellt, so dass eine zusätzliche Lärmbelästigung im Bereich ***** nicht entsteht.

Eventuell rauchende Gäste aus diesen geschlossenen Veranstaltungen werden wir zum Rauchen in unseren angrenzenden Hof auf der Rückseite des Gebäudes bitten. Eine Kontrollmöglichkeit ist hier garantiert.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 19. November 2013 erteilte die Beklagte dem Beigeladenen antragsgemäß die Baugenehmigung, die sich ausschließlich auf den konzessionierten Bereich bezieht, u.a. mit folgenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen:

A 262: (Diese Auflage entspricht der Auflage in der Baugenehmigung vom 30. August 2012).

A 271: Während des Betriebs des Nebenzimmers sind dessen Fenster geschlossen zu halten.

A 272: Zur Gewährleistung, dass die Fenster des Nebenzimmers nicht geöffnet werden, ist für das Nebenzimmer eine Be- und Entlüftungsanlage einzubauen. Die abgesaugte Abluft ist senkrecht über Dach in den freien Windstrom abzuführen. Dies ist dann gegeben,

wenn die Abluftleitung mindestens 0,4 m über dem Dachfirst mündet. Eine Überdachung der Abluftleitung darf nicht bestehen.

A 273: Zur weiteren Lärmvermeidung durch zusätzliche Raucher in der***** sollen die Raucher der geschlossenen Veranstaltung entsprechend der Ergänzung zur Betriebsbeschreibung nur im Hof der Gaststätte (Rückseite des Gebäudes) rauchen. Dies wird durch den Betreiber zwar garantiert, handelt sich dabei jedoch um eine freiwillige Maßnahme des Betreibers, die von Amts wegen auch nicht kontrolliert werden kann.

Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit einem am 11. Dezember 2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag erhob der Kläger gegen den im Amtsblatt der Beklagten vom 4. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemachten Baugenehmigungsbescheid vom 19. November 2013 Klage mit dem Antrag,

die Baugenehmigung aufzuheben und eine Umnutzung der Wohneinheiten für die gastronomische Erweiterung des Anwesens*****im 1. Obergeschoss gegenwärtig und künftig zu untersagen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Betrieb des Gastraums auch nur für geschlossene Veranstaltungen sei keine unerhebliche Erweiterung bezogen auf den Genehmigungszustand für das gesamte 1. OG mit Küche und Nebenräumen. Die Baugenehmigung sei auf Grund von unzumutbarer Lärmbelästigung durch den Betrieb der Kneipe und auf Grund der Einschränkung (§ 1 Abs. 5 BauNVO) und der Ziff. 2 des zugrundeliegenden Bebauungsplans aufzuheben. Auch die schrittweise Vorgehensweise dieser Salami-Taktik zur Genehmigung sei insoweit unzulässig, da genau dieser Punkt bereits im April 2013 Gegenstand der Klage gewesen sei. Dass die Stadt *****trotz der bekannten Lärmproblematik eine neue Baugenehmigung zu einer gaststättenrechtlichen Nutzung zulasse, weise darauf hin, dass sehr wenig Motivation bestehe, der Lärmproblematik in der Altstadt*****Herr zu werden.

Des Weiteren sei bekannt, dass die Gaststätte *****die Immissionswerte für den Tag und für die Nacht nicht einhalte, insbesondere auch deshalb, weil die Freischankfläche oft unzulässig belegt sei. Die Stadt ***** habe 2012 regelmäßige Messungen in der *****vorgenommen und räume selber in mehrfachen Stellungnahmen ein, dass es hier zu laut sei. Trotzdem werde durch die Stadt nichts reguliert bzw. das Ordnungsamt dürfe nicht

regulieren, weil dies den politischen Interessen entgegenstehe. Auf die weitere Begründung und der dem Klageschriftsatz beigefügten Anlagen wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2013 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der verfahrensgegenständliche Nebenraum im 1. OG des Anwesens ***** führe unter Bezugnahme auf die gesamte Gastraumfläche im Erdgeschoss dieses Anwesens zu einer Erweiterung der Gastraumfläche in diesem Anwesen um ca. 15 %. Durch die Nutzungsbeschränkung auf geschlossene Veranstaltungen und die in der Ergänzung zur Betriebsbeschreibung dargestellte Regelung zur Raucherpause im Hof des Anwesens werde zudem gewährleistet, dass die benachbarte Wohnnutzung nicht unzumutbar gestört werde. Nach Auffassung der Beklagten seien deshalb die Voraussetzungen für eine geringfügige Erweiterung dieser Gaststättennutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. **** erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen gewesen sei.

Hierzu führte der Kläger mit Schriftsatz vom 13. Januar 2014 aus, die Verletzung der Nachbarchaftsrechte würden in einem erheblichen Maße verletzt und führten zu extremen Einbußen der Lebens- und Wohnqualität und der Gesundheit im gegenüber liegenden Anwesen des Klägers. Wie bereits ausgeführt, werde die Nachtruhe nachhaltig nicht gewährt, es würden an Wochentagen im Normalbetrieb die Immissionswerte ständig zu Tag- und Nachtzeiten überschritten. Am Wochenende werde bis 4.00 Uhr Früh eine erhebliche Überschreitung der Immissionswerte regelmäßig gemessen. Immissionsbeeinträchtigungen seien derart extrem, dass bereits Mieter im 1. OG auf Grund der Lärmsituation gekündigt hätten und es seit Dezember 2012 einen Leerstand gebe.

Die Arztpraxis der Ehefrau des Klägers sei am 1. Januar 2014 nach ***** verlagert worden, weil die ständigen Lärmbelästigungen und Feiern auf den Freischankflächen und von betrunkenen Gästen vor der Haustüre des ***** eine starke Beeinträchtigung der Arbeitssituation dargestellt hätten. Die Nachtruhe sei nach wie vor nicht gegeben, jetzt stünden zusätzliche Gäste des ***** auf der Freischankfläche vor dem *****. Entgegen der Angabe der Bauaufsicht werde der Hof nicht für Pausen genutzt. Diese Vorgabe sei eine reine Alibi-

Aussage. Der Hof sei für die Aufnahme von so vielen Gästen auf Grund der Größe gar nicht geeignet und sei mit Ausnahme eines schmalen Gangs völlig zugestellt. Unabhängig davon komme natürlich das zusätzliche Gästeaufkommen, die mit Sicherheit die Kneipe und den 1. Stock nicht durch den Hof betreten würden. Die Personen kämen und gingen in Gruppen und sorgten somit für einen erhöhten Lärm, vor allem, wenn die Kneipe in angetrunkenem Zustand verlassen werde, was die Messungen auch deutlich aufzeigen würden.

Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 30. Januar 2014 bestellte sich der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen. Auf die schriftsätzlichen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, da die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom ***** rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Einen Rechtsanspruch auf Aufhebung einer Baugenehmigung, die gemäß Art. 68 Abs. 1 1. Halbsatz BayBO zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, entgegenstehen, haben Nachbarn nicht schon dann, wenn die Baugenehmigung objektiv rechtswidrig ist. Vielmehr setzt die Aufhebung der Baugenehmigung weiter voraus, dass die Nachbarn durch die Genehmigung zugleich in ihren Rechten verletzt sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies ist nur dann der Fall, wenn die verletzte Norm zumindest auch dem Schutz der Nachbarn dient, also drittschützende Wirkung hat (vgl. BVerwG, U.v. 6.10.1989 – 4 C 14.97, BayVBl. 1990, 154 ff.).

Die vorliegend anzunehmende genehmigungspflichtige Nutzungsänderung „Nutzungsänderung von zwei ehemaligen Wohnräumen in einen Nebenraum (plus 15 % im Anwesen *****)“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 BayBO erfüllt zugleich den eigenständigen baurechtlichen Begriff der Nutzungsänderung im Sinn des § 29 Abs. 1 BauGB. Eine solche ist immer dann anzunehmen, wenn durch die Verwirklichung des Vorhabens im Wege einer neuen Zweckbestimmung die einer jeden Nutzung eigene Variationsbreite verlassen wird und für die solchermaßen geänderte Nutzung bodenrechtliche Belange neu berührt werden (vgl. BayVGH vom 9.9.2013, 14 ZB 12.1899, BauR 2014, 233 ff.). Davon ist im zu entscheidenden Fall angesichts der an einen Gaststättenbetrieb zu stellenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Vergleich zu den sich für eine Wohnnutzung ergebenden (z.B. bezüglich Brandschutz, Lärmimmissionen) zweifelsohne auszugehen.

Als Drittschutz vermittelnd kommt im Hinblick auf die sich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilende planungsrechtliche Zulässigkeit des streitgegenständlichen Vorhabens die Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans Nr. **** der Beklagten, soweit dieser Drittschutz zukommt, sie durch die geplanten Umnutzungsmaßnahmen berührt wird und die ebenfalls in Ziffer 2.1 des Bebauungsplans normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht vorliegen, in Betracht, sowie das in § 15 Abs. 1 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme.

Dazu, dass der Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans Nr. *** der Beklagten als einer der Wahrung des Gebietscharakters Mischgebiet dienende und damit die Art der baulichen Nutzung betreffende Regelung Drittschutz zukommt, bezogen auf die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom ***** die Umnutzung von Wohnraum im ersten Obergeschoss zu einer Gastraumfläche von 33 qm im Vergleich zur bisherigen Gastraumfläche des ***** keine geringfügige Erweiterung im Sinne der in der Festsetzung 2.1 enthaltenen Ausnahme darstellt, die Erweiterung dieser Gastraumfläche nicht isoliert betrachtet werden kann und zudem diese Erweiterung dem Kläger gegenüber gegen das sogenannte Gebot der Rücksichtnahme verstößt, hat das Gericht in dem genannten Beschluss vom 11. Januar 2013 ausgeführt:

„b) Soweit es um die Errichtung eines weiteren Gastraumes im 1. OG geht, könnte dies ohne Verstoß gegen die Bebauungsplanfestsetzung Ziffer 2.1 jedoch nur bei Vorliegen der in dieser Festsetzung normierten Ausnahmeregelung geschehen. Angesichts einer im EG der Gaststätte vorhandenen Gastraumfläche von 55 m² erscheint die geplante Erweiterung im

1. OG mit 33 m² nach Auffassung der Kammer jedoch nicht als geringfügig; selbst bei Hinzunahme der den Gaststättenbesuchern zur Verfügung stehenden Fläche im rückwärtigen Anbau mit einer Größe von 59 m² beträgt der geplante Flächenzuwachs nahezu 1/3 der bisherigen Gastraumfläche von 110 m² mit der dementsprechend anzunehmenden möglichen Erhöhung der bisherigen Besucheranzahl um fast 1/3.

Der Bebauungsplanfestsetzung Ziffer 2.1 liegt erkennbar eine städtebauliche Zielvorstellung der Antragsgegnerin zu Grunde, mit welcher sie dem Entstehen einer einseitigen Nutzungsstruktur vorbeugen wollte. Wenn in der Altstadt Gastronomiebetriebe unbeschränkt zunehmen, so verdrängen sie evtl. dort ansässige andere Einzelhandelsbetriebe und insbesondere führt die mit dem Betrieb derartiger Gaststätten verbundene Unruhe dazu, dass die verbliebene Wohnbevölkerung in ruhigere Wohngebiete ausweicht, was dem erkennbaren Ziel der Antragsgegnerin, nämlich die Wohnverhältnisse in der***** aufrechtzuerhalten und zu verbessern, zuwider laufen würde. Mit dem Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften hat die Antragsgegnerin die bestehenden Gaststätten „auf den Bestandsschutz gesetzt“. Relevant wird der Ausschluss der gastronomischen Nutzung in der***** erst bei einer baulichen Änderung oder Nutzungsänderung, die nach § 29 BauGB zu beurteilen ist. Solche vom Bestandsschutz nicht gedeckten Änderungen unterliegen dann nämlich dem in Ziffer 2.1 des Bebauungsplans normierten Verbot.

Nachdem dieser Bebauungsplanfestsetzung als einer der Wahrung des Gebietscharakters Mischgebiet dienenden und damit die Art der baulichen Nutzung betreffenden Regelung Drittschutz zukommt (vgl. BVerwG vom 16.9.1993, 4 C 28.91, DVBl. 1994, 284 ff.) ist eine Nachbarrechtsverletzung dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit nicht gegeben sind, § 31 Abs. 1 BauGB (vgl. z.B. BayVGH v. 30.4.2008, 15 ZB 07.2914 - juris). D.h., bei Annahme mangelnder Geringfügigkeit der Erweiterung der Gasträume durch die streitgegenständliche Maßnahme, wovon angesichts des Verhältnisses des Flächenanteils der Erweiterung mit nahezu 1/3, gemessen am bisherigen Bestand, wohl auszugehen ist, ist insoweit nach der im vorliegenden Eilverfahren nur durchzuführenden summarischen Prüfung von einem Erfolg im Hauptsacheverfahren auszugehen und zwar unabhängig davon, ob man der Prüfung der Nachbarrechtsverletzung durch Verstoß gegen eine drittschützende Bebauungsplanfestsetzung nur das mit Bescheid vom ***** genehmigte Vorhaben oder den bestehenden Gaststättenbetrieb in Ge-

stalt der geplanten Umnutzung zugrunde legt.

- 1) Bei der Prüfung einer Nachbarrechtsverletzung durch Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB) ist zu differenzieren zwischen einer Beurteilung der Umnutzung des 1. Obergeschosses ohne und mit Einbeziehung des bestehenden Gaststättenbetriebes.
 - a) Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist bei bloßer Betrachtung der mit Bescheid vom 30. August 2012 genehmigten Nutzungsänderung ohne Einbeziehung der bestehenden Gaststätte nicht anzunehmen, denn aus den vorliegenden Schallschutznachweisen ergibt sich, dass bei Einhaltung der entsprechenden Auflagen der streitgegenständlichen Baugenehmigung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete auch nachts bei einem zu erwartenden Beurteilungspegel von 40 dB (A) deutlich unterschritten werden, ein Klageerfolg unter diesem Gesichtspunkt deshalb mangels Rechtsverletzung des Antragstellers voraussichtlich nicht gegeben ist.
 - b) Jedoch kommt es für die Frage der Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme jedenfalls bezüglich der geplanten Umnutzung „Wohnung in Gastraum“, mit welcher der vorhandene Bestand hinsichtlich des Maßes der besucherbezogenen Gaststättennutzung verändert wird, auf das Gesamtvorhaben an, also auf das um die vorgesehene Erweiterung durch einen Gastraum mit Theke von ca. 33 m² vergrößerte Vorhaben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich im Urteil vom 17. Juni 1993, 4 C 17.91, BauR 1994, 81 ff. u.a. Folgendes ausgeführt: „Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat sich auf das „Vorhaben“ i.S.v. § 29 Satz 1 BauGB zu beziehen. Dabei kann es sich – in der Begriffsbildung dieser Vorschrift – um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage handeln. Den Begriff der Erweiterung kennt das Gesetz nicht; er ist einer der genannten Vorhabenskategorien zuzuordnen. Denkbar ist, dass sich eine Erweiterung als Errichtung einer – weiteren – baulichen Anlage darstellt, nämlich wenn es sich um ein selbstständiges, abtrennbares Vorhaben handelt. In diesem Fall mag eine auf seine Zulässigkeit beschränkte Betrachtung geboten sein. Regelmäßig wird es jedoch an der Abtrennbarkeit fehlen. Dann handelt es sich um die Änderung einer baulichen Anlage. Ob sie zulässig ist, kann nicht isoliert geprüft werden. Denn der Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach § 29 BauGB ist nicht (nur) die Absicht oder die Durchführung der Er-

richtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, sondern – vor allem – das vom Bauherrn angestrebte Ergebnis seiner Baumaßnahme. Insoweit kommt es bei einer Änderung darauf an, ob die geänderte bauliche Anlage den bauplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht. Eine Beschränkung auf den hinzukommenden Teil würde außer Acht lassen, dass auch der bereits vorhandene Teil der erweiterten Anlage zur Disposition steht, wenn er in der neuen Gesamtanlage aufgeht. Immer dann, wenn eine Erweiterung zugleich den Bestand der vorhandenen baulichen Anlage verändert – sei es durch einen Eingriff in die bestehende Anlage, sei es wegen der aus der Erweiterung resultierenden Qualitätsveränderung des Bestands, wenn beispielsweise eine nicht kerngebietstypische Spielhalle kerngebietstypisch wird oder wenn ein Einzelhandelsbetrieb die Grenze zur Großflächigkeit überschreitet, oder wenn sich die Immissionslage ändert -, ist eine isolierte Beurteilung der Erweiterung nicht möglich. Ebenso wie bei einer Nutzungsänderung die bauliche Anlage in ihrer etwa geänderten Funktion als Einheit zu prüfen ist, muss bei der Änderung einer baulichen Anlage das Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt geprüft werden.“

Wirkt sich die genehmigte Maßnahme durch einen bodenrechtlich als beachtlich zu wertenden Flächenzuwachs auf das Maß der baulichen Nutzung aus, welchem neben der Art der Nutzung im Städtebaurecht zentrale Bedeutung zukommt (vgl. z.B. BVerwG, U. v. 27.8.1998, 4 C 5.98, BauR 199, 152) so stellt die zu dieser Flächenmehrung führende zur Genehmigung gestellte Maßnahme einen vom Vorhabensbegriff des § 29 BauGB umfassen, das Gesamtvorhaben betreffenden Sachverhalt dar.

Insbesondere handelt es sich bei der genehmigten geänderten Nutzung nicht lediglich um eine nicht unter § 29 Abs. 1 BauGB fallende, durch ein verändertes Besucherverhalten bewirkte Nutzungsintensivierung und deren Auswirkungen auf die Gebietsverträglichkeit, sondern mit der streitgegenständlichen Erweiterung des Gaststättenbetriebes um einen weiteren Gastraum und dem damit verbundenen Vordringen der Gaststättennutzung in das 1. OG wird die Variationsbreite der bisherigen Gaststättennutzung des Gebäudes verlassen mit der Folge, dass bodenrechtliche Belange, hier insbesondere die planungsrechtliche Einordnung und Beurteilung der von den Gaststättenbesuchern ausgehenden Lärmimmissionen, neu zur Prüfung anstehen. Eine Nutzungsintensivierung allein genügt nicht, um den Vorhabensbegriff einer Nutzungsänderung i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB zu erfüllen. Wenn sie

jedoch mit baulichen Veränderungen verbunden ist, die, wie vorliegend, zu einem Flächen- und damit letztlich zu einem Besucherzuwachs führen können, so ist hinsichtlich der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit auf den Gesamtbetrieb abzustellen (vgl. z.B. BVerwG v. 11.7.2001, 4 B 36.01; BayVGH v. 31.7.2003, 2 B 00.3282 - juris).

Durch dieses neue erweiterte (Gesamt-)Vorhaben wird der Antragsteller aller Voraussicht nach in dem sich aus § 15 Abs. 1 BauNVO ergebenden Gebot der Rücksichtnahme verletzt.

In der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2012 wird zwar ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Lärmbelastigungen durch den ordnungsgemäßen, den Auflagen entsprechenden Gaststättenbetrieb vorliegen. Zugleich wird in dieser Stellungnahme aber deutlich gemacht, dass durch den „Raucherlärm“ bereits unter Außerachtlassung der streitgegenständlichen Erweiterung z.T. erhebliche Immissionsrichtwertüberschreitungen zur Nachtzeit gegeben sind.

Als gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) verstoßend sind Vorhaben unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets unzumutbar sind. Die Antragsgegnerin gesteht zu, dass vorliegend der für ein Mischgebiet anzunehmende Beurteilungspegel von 45 dB (A) nachts z.T. weit überschritten wird (46 dB (A) – 60 dB (A)). Diese Lärmimmissionen werden, so die Antragsgegnerin, vor allem von sich vor der Gaststätte des Beigeladenen aufhaltenden Gästen, insbesondere Rauchern, verursacht. Das Bundesverwaltungsgericht hat z.B. am 9. April 2003 entschieden (6 B 12.03, GewArch 2003, 390 ff.), dass die von Besuchern einer Gaststätte zur Nachtzeit verursachten Geräusche dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen sind als Folge der Betriebsführung. Auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat insbesondere im Rahmen des Gaststättenrechts mehrfach entschieden, dass der durch Gaststättenbesucher hervorgerufene Lärm auf dem Weg zu und von der Gaststätte dieser zuzurechnen ist, sofern er einen erkennbaren Bezug zum Gaststättenbetrieb hat (vgl. z.B. BayVGH v. 16.9.2010, 22 B 10.289 - juris). Bei den sich vor der Gaststätte zwecks Rauchens aufhaltenden Besuchern tritt der Bezug zur Gaststätte deutlich erkennbar zu Tage. Rauchende Besucher halten sich in der Regel für eine kurze Rauchpause außerhalb der Gaststätte in deren unmittelbarer Nähe auf, eine Vermischung mit anderen, nicht der Gaststätte zuzurechnenden Passanten findet in der Regel dabei nicht statt, so dass die sich vor

einer Gaststätte aufhaltenden Raucher als unmittelbare Folge der Betriebsführung der Gaststätte zu betrachten sind (BayVGH v. 2.10.2012, 2 ZB 12.1898 - juris).

Eine Abweichung vom Richtwert der TA Lärm von 45 dB (A) nachts, hier im Hinblick auf die Mischgebietsfestsetzung, kommt auch nicht etwa deshalb in Betracht, weil deren Einhaltung durch die Vorgaben des Gesundheitsschutzgesetzes gerade in Innenstadtbereichen für viele Betriebe schwierig geworden ist. Dies würde sich mit der Schutzrichtung der TA Lärm nicht in Einklang bringen lassen, denn diese stellt bei ihren Richtwerten darauf ab, ob Geräuschmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft (vgl. § 3 BImSchG) herbeizuführen. Die Erheblichkeit der Nachteile bzw. die Gefahr für die Nachbarschaft ändert sich aber nicht dadurch, dass die Einhaltung der Richtwerte für den Gastwirt durch die Auswirkungen des Gesundheitsschutzgesetzes erschwert wird.

Wegen der – wie oben ausgeführt – erforderlichen Betrachtung der Gesamtgaststätte spielt es keine Rolle, dass die mit der Erweiterung einhergehende Zunahme der Raucher in der Gaststätte „Gelber Löwe“ um ca. 30 % nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Beurteilungspegels auf dem Antragstellergrundstück führen würde und deshalb kaum wahrnehmbar wäre, denn die bei der Nachtzeit von der bestehenden Gaststätte des Beigeladenen ausgehenden Lärmmissionen durch Raucher von 46 – 62 dB (A) sind dem Antragsteller gegenüber als rücksichtslos zu werten, so dass die Klage gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung jedenfalls bezüglich der Erweiterung der Gastraumfläche bei Berücksichtigung der erweiterten Gaststätte aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird.“

An dieser Beurteilung hat sich durch die dem Beigeladenen erteilte streitgegenständliche Baugenehmigung vom 19. November 2013 signifikant nichts geändert.

Die Beklagte hat dem Beigeladenen mit dieser Baugenehmigung für dieselben Räumlichkeiten, die der ursprünglichen Baugenehmigung vom 30. August 2012 zur Genehmigung zugrunde lagen, die Genehmigung zur Nutzungsänderung von zwei ehemaligen Wohnräumen in einen Nebenraum im Anwesen ***** genehmigt, allerdings soll diese Baugenehmigung danach nur für eine konzessionierte Fläche von 16,7 qm und damit lediglich für eine 15%ige Gastraimerweiterung im Vergleich zur bisherigen Gastraumfläche des ***** gelten. Diese

Baugenehmigung hält das Gericht für eine maßgeschneiderte Baugenehmigung im Hinblick auf die Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans der Beklagten, um somit eine Vergrößerung der Schank- und Gastraumfläche des bestehenden Betriebs im geringen Umfange zulassen zu können. Wie sich den der Baugenehmigung zugrundeliegenden Bauunterlagen entnehmen lässt, teilt die Grenze der konzessionierten Fläche den Raum im ersten Obergeschoss genau in der Mitte. Das Gericht hält eine solche Aufteilung dieses Raumes für unzulässig. Auch wenn sich der Beigeladene insoweit rechtstreu verhalten würde, wovon im Regelfall auszugehen ist, und eine Ausweitung der Sitzmöglichkeiten über den Bereich der konzessionierten Fläche hinaus nicht vornehmen wird, ist die vorgenommene schematische Aufteilung dieses Raumes nicht durchführbar. Alle Nutzer der konzessionierten Fläche müssen über den nicht konzessionierten Bereich gehen, um ihre Sitzplätze zu erreichen. Alle Speisen und Getränke, die verabreicht werden, müssen über diesen Bereich getragen werden, um zu den Gästen zu gelangen. Es ist nur schwer nachvollziehbar, wie eine Fläche, die zwingend der Bewirtung von Gästen dient, nicht zu einer Gastraumfläche zählen soll, nur alleine deshalb, weil auf dieser Fläche keine Sitzgelegenheiten für Gäste angeboten werden sollen. Auch ansonsten zählen doch wohl in Gaststätten alle die Räumlichkeiten, die in den Gastraum hineinführen, die sich unmittelbar vor einer Ausschanktheke befinden und dazu dienen, dass Gäste ihre Sitzgelegenheiten erreichen, ohne Zweifel zu der Fläche, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Es ist doch völlig lebensfremd anzunehmen, dass die Gäste, die den Raum im ersten Obergeschoss des ***** für Feierlichkeiten nutzen, stundenlang beinahe unbeweglich sitzen bleiben um nicht die von der Beklagten gedacht gezogene Grenze der konzessionierten Fläche zu verletzen. Dass die übrige, „nicht konzessionierte Fläche“ dieses Raums zur Gastraumfläche hinzuzählen ist, ergibt sich auch aus der für den ***** erteilten gaststättenrechtlichen Erlaubnis vom 16. Dezember 2013, denn dort gilt diese gaststättenrechtliche Erlaubnis z.B. auch für Toilettenräume, also für den gaststättenrechtlichen Betrieb des Beigeladenen und damit sind auch Flächen des streitgegenständlichen Raums, die man überschreiten muss, um die Toilettenanlagen zu erreichen, der Gastraumfläche zwingend zuzurechnen.

Dass diese Überlegungen des Gerichts nicht aus der Luft gegriffen sind, veranschaulicht eindrucksvoll ein Foto, das zwar erst nach der mündlichen Verhandlung am 20. Februar 2014 in den ***** veröffentlicht worden ist. Dort wird der Gastraum im ersten Obergeschoss abgelichtet, und veranschaulicht eindrucksvoll die Richtigkeit der Annahme des Gerichts, dass die gesamte Gastraumfläche im ersten Obergeschoss als Erweiterungsfläche heranzuziehen ist. Auf diesem Bild ist auf der „nicht konzessionierten Fläche“ ein Ausschanktresen zu sehen,

des Weiteren ein Gläser-, Besteck- und Geschirrtisch sowie im Hintergrund ein Klavier erkennbar. All dies belegt eindeutig, dass von einer Trennung eines konzessionierten und eines nicht konzessionierten Bereichs nicht ausgegangen werden kann, sondern nur von einer einheitlichen Nutzung des Raumes im ersten Obergeschoss mit einer Fläche von somit 33 qm, wie dies schon in der ursprünglichen Baugenehmigung vom ***** beantragt worden war.

Die erteilte Baugenehmigung vom 19. November 2013 verstößt auch gegen das in § 15 Abs. 1 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme.

Dies hat das Gericht bereits im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich der dem Beigeladenen erteilten Baugenehmigung vom 30. August 2012 wie oben ausgeführt entschieden, nichts anderes gilt für die nunmehr erteilte Baugenehmigung vom 19. November 2013. Für diese Baugenehmigung gilt das bereits im Beschluss vom 11. Januar 2013 Entschiedene, dass es insoweit auf das Gesamtvorhaben ankommt und dass bereits durch den bestehenden Gaststättenbetrieb des***** der zulässige Beurteilungspegel für ein Mischgebiet in der Nachtzeit mit einem Wert von 46 bis 62 dB(A) durch den Raucherlärm deutlich überschritten wird, wie sich aus der Stellungnahme der Beklagten vom 13. Dezember 2012 ergibt. Daraus ergibt sich, dass derzeit im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 001, also auch in der***** , jegliche das §§ 29 ff. BauGB unterfallende Erweiterung eines Gaststättenbetriebs somit unzulässig wäre, selbst dann, wenn es nur sich planungsrechtlich um eine geringfügige Erweiterung handeln würde, also plangerecht wäre, da dann auf jeden Fall die zulässigen Lärmwerte für ein Mischgebiet des Nachts überschritten werden würden und somit ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen würde. So auch im vorliegenden Fall, so dass es im Ergebnis hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme durch die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob es sich bei der Erweiterung des Gastraumes im ersten Obergeschoss um eine bloß geringfügige Erweiterung im Sinne des Bebauungsplans handeln würde.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Betriebsbeschreibung für die Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss, da es zum einen schon zweifelhaft erscheint, ob es sich bei den dort durchgeführten Veranstaltungen um geschlossene Gesellschaften handelt, die eine Anwendung des Gaststättengesetzes insoweit ausschließen würde. Solche geschlossenen Gesellschaften müssen praktisch vorher angemeldet werden, es muss für jeden Gast und für jeden Besucher eine

eigene individuelle Einladung vorliegen, d.h. es muss sich jeweils um einen individuell begrenzten Besucherkreis handeln. Allein schon bei Familienfeiern wird eine solche Teilnehmerliste, die im Voraus abgegeben werden muss, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens wohl kaum möglich sein. Im Ergebnis kommt es aber auch darauf nicht an, da es letztlich für die Lärmentwicklung egal ist, ob es sich um Gäste des „normalen Gaststättenbetriebs“ oder um solche einer geschlossenen Gesellschaft handelt, da jedenfalls die Nutzung des ersten Obergeschosses als Gastraum zu einer Zunahme der Gästezahl in der Gaststätte***** führen wird.

Auch die der Baugenehmigung vom 19. November 2013 beigefügte Auflage A 273 führt zu keiner anderen Entscheidung, wonach zur weiteren Lärmvermeidung durch zusätzliche Raucher in der***** die Raucher der geschlossenen Veranstaltung entsprechend der Betriebsbeschreibung nur im Hof der Gaststätte (Rückseite des Gebäudes) rauchen sollen. Zum einen führen bereits die Gastzahlen des bisherigen Betriebs und der dadurch erzeugte Raucherlärm im ***** zu einer Überschreitung der zulässigen Nachtwerte, zum anderen erscheint diese Auflage ebenso wie die Beschränkung der Baugenehmigung auf einen sogenannten konzessionierten Bereich als maßgeschneidert, da es sich insoweit lediglich um eine freiwillige Maßnahme des Betreibers der Gaststätte handelt, die, von Amts wegen auch nicht kontrolliert werden kann, wie die Beklagte selbst in der Auflage formuliert und damit diese Auflage entwertet wird. Darüber hinaus erscheint es auch lebensfremd annehmen zu wollen, dass jeder Raucher als Besucher des ersten Obergeschosses praktisch kontrolliert den Weg nach unten in den Hof der Gaststätte nimmt und nicht etwa den nach außen in die ***** Wie die Beklagte zu Recht selbst annimmt, ist diese Auflage nicht kontrollierbar und damit im Wesentlichen auch für die inhaltliche Ausgestaltung der genehmigten Nutzung wenig hilfreich.

Die Entscheidung des Gerichts widerspricht auch nicht der im Fall der ***** geäußerten Rechtsansicht, in der eine Erweiterung des Gaststättenraums von 5,1 qm für zulässig erachtet worden ist. Dieser Fall ist mit dem hier zu entscheidenden insoweit nicht vergleichbar, als es sich bei der Nutzungsänderung, die den Verfahren AN 3 K 13.00532 und 00534 zugrunde lag, nicht um eine bauplanungsrechtlich relevante Nutzungsänderung gehandelt hat, da insoweit eine Umgestaltung bzw. Nutzungsänderung in Räumen stattgefunden hat, die bereits baurechtlich genehmigt als Gasträume genutzt worden sind, mit der Folge, dass diese Nutzungsänderung, wenn überhaupt, nur bauordnungsrechtlich relevant gewesen ist. Dies hat zur Folge, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und auch ein eventueller Verstoß gegen das Nachbar-

schützende Gebot der Rücksichtnahme insoweit nicht zu prüfen waren, sondern nur bauaufsichtliche Maßnahmen in Betracht kamen.

Im Übrigen liegt es allein im Belieben der Stadt ***** die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Bebauungsplan Nr. **** dafür zu schaffen, dass gewünschte Gaststättenerweiterungen planungsrechtlich zulässig sind und nicht an bisherigen von der Beklagten selbst vorgenommenen Festsetzungen scheitern.

Nach alledem war daher der Bescheid der Beklagten vom 19. November 2013 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dass der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat, entspricht der Billigkeit (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.
Stumpf

gez.
Engelhardt

gez.
Kroh

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Stumpf

gez.

Engelhardt

gez.

Kroh

-//

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 3 K 13.02115

Sachgebiets-Nr.: 0920

Rechtsquellen:

Hauptpunkte:

Planungsrechtlich relevante Nutzungsänderung
Gaststätten- und Raucherlärm
Baugenehmigung für "konzessionierten" Bereich

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 3. Kammer vom 18. Februar 2014

--/